

16

16.

Ueber

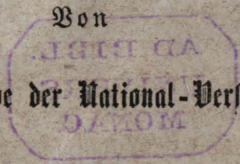
vertragsmäßige Vereinbarung

der

deutschen Verfassung mit den Fürsten.

Von

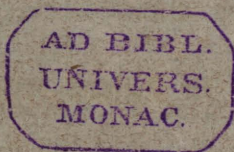
einem Mitgliede der National-Versammlung.



Frankfurt am Main.

Verlag von Gustav Dehler.

1848.



Druck von C. Forstmann in Frankfurt am Main.

Bei der zu errichtenden Verfassung Deutschlands hat sich die Vorfrage erhoben: ob die National-Versammlung allein die volle Befugniß habe diese Verfassung festzusetzen, oder ob zur Rechtsgültigkeit derselben erforderlich sei, daß solche mit den bestehenden deutschen Regierungen vertragsweise verabredet werde?

Die Beantwortung dieser Frage, im erstern oder letztern Sinn, ist es hauptsächlich, was die Nationalversammlung in zwei verschiedene Parteien trennt.

Die Linke, von dem Grundsatz der Volks-Souverainetät ausgehend, erkennt den deutschen Fürsten keinerlei Recht an, ihre Zustimmung zur deutschen Gesamt-Verfassung für eine Bedingung der Gültigkeit derselben auszugeben; die Rechte, ein erworbenes Herrscherrecht der Fürsten annehmend, glaubt über die Beschränkung oder die Aufhebung desselben, zum Zweck einer einheitlichen Gesamtverfassung Deutschlands, nicht ohne deren Einwilligung verfügen zu dürfen.

Eine Mittel-Partei besteht noch, welche die Rechtsgültigkeit der, von der National-Versammlung zu schaffenden Verfassung zwar nicht absolut davon abhängig macht, daß die Zustimmung der Fürsten zu derselben wirklich erlangt — aber doch davon, daß diese Zustimmung möglichst erstrebt worden sei. Diese Mittelansicht beruht indessen mehr auf einer Empfehlung der Klugheit als auf einem Grundsatz des Rechts, und würde sich also, nach Umständen, eben sowohl der Linken als der Rechten anschließen.

Daß die National-Versammlung diese Frage, durch die Annahme des Bernerschen Verbesserungs-Antrags, bereits gegen

das angesprochene fürstliche Vertrags- oder Mitwirkungsrecht entschieden habe, kann nicht behauptet werden; jener Antrag spricht aus, daß die Bestimmungen der Einzelverfassungen der deutschen Staaten nur nach Maaßgabe der, von der National-Versammlung zu gründenden, allgemeinen Verfassung Deutschlands gültig sein sollen, ohne ausdrücklich zu bedingen daß diese Gründung allein und ausschließlich der Nationalversammlung zuständig sey; diesem Antrag wurde jener des Sondergutachtens gegenübergestellt, welcher den, unsre Frage ausdrücklich entscheidenden Zusatz enthielt, daß die Verfassung Deutschlands einzig und allein von der constituirenden National-Versammlung errichtet werde solle; die Verhandlungen beurfunden aber, daß die Mehrheit der Versammlung nur unter der Bedingung, daß von diesem letztern Antrag abgesehen werde, sich zur Annahme des Erstern entschloß, und somit jene Vorfrage über ein fürstliches Mitwirkungsrecht zum Verfassungswerke, wenn nicht verneinen, doch mindestens unentschieden lassen wollte.

Ebenso wenig kann auch eine bereits erfolgte Entscheidung obiger Frage darin gesehen werden, daß die National-Versammlung den Grundsatz der Volkssouverainetät mehrmals, und namentlich durch das Organ ihres eignen Präsidenten (in seiner Antrittsrede), ausgesprochen habe; diese Souverainetät, dies Selbstbestimmungsrecht des Volkes, wenn auch noch so vollständig anerkannt, würde noch immer der Ansicht Raum lassen, daß die deutschen Fürsten irgend wie, vielleicht gerade vermittelt eines Actes dieser Selbstbestimmung des Volks, einen Antheil an der Staatsgewalt rechtlich erworben haben könnten, worüber nunmehr ohne ihre vertragmäßige Mitwirkung nicht verfügt werden dürfte.

Ist demnach die Eingangs gestellte Frage noch unentschieden, so ist dagegen von dringender Wichtigkeit, daß sie es nicht länger bleibe. Eine ganz andere Verfassung des deutschen Einheitsstaats muß als geboten erscheinen, wenn die Urheber der-

selben von der Ueberzeugung beherrscht sind, daß nur die Bestimmung der Fürsten ihr Rechtsgültigkeit verleihe; und eine andre, wenn das Selbstbestimmungsrecht des Volks als der alleinige Grund ihrer Gültigkeit angenommen wird. Bei dem neben einander Bestehen dieser entgegengesetzten Ansichten in der National-Versammlung, wäre ein gedeihliches Zusammenwirken ihrer so geschiedenen Mitglieder zu dem Zwecke ihrer Sendung unerreichbar. Wohin aber, nach einem fruchtlosen Ausgang des Verfassungsverfuchs, die Rathlosigkeit des, in seiner letzten und höchsten Erwartung getäuschten Volkes ausschlagen würde, das möchte eben so schwer zu ermessen als zu verantworten sein.

Ueber diese Frage aber: steht den deutschen Königen und Fürsten ein Recht darauf zu, daß die Verfassung des deutschen Gesamtstaats nicht von der National-Versammlung allein errichtet, sondern zwischen ihnen einerseits und der Nation andererseits, als zweien gleichberechtigten Partheien, vertragsmäßig vereinbart werde? darüber, ebenso wie bei jedem andern Rechts-Anspruche, muß es möglich sein, entscheidende Gewißheit zu erlangen. Kein Recht auf Etwas besteht, ohne einen Gegenstand, auf welchen ein Recht gültiger Weise erworben werden kann; und keines, ohne die Thatsache dieser Erwerbung selbst; jener Gegenstand und diese Thatsache müssen also erweislich sein, wenn das Recht selbst wirklich ist.

Was ist nun im vorliegenden Falle Gegenstand des Rechts, Kraft dessen die deutschen Fürsten zur Festsetzung der deutschen Verfassung als Parthei mitzuwirken befugt sein sollen? Nichts Anders, als die Staatsgewalt selbst; denn diese ist es, welche durch die Verfassung für den Gesamtstaat Deutschlands aufgestellt und angeordnet werden soll; diese muß also, wenigstens theilweise, den Fürsten erworben sein, wenn ihnen zu den Bestimmungen darüber, neben der Nation, eine Mitberechtigung zustehen soll.

Vor allem ist hier zu bemerken, daß für die Fürsten kein

ausschließliches Alleinrecht, sondern nur ein Mitrecht zur Festsetzung der deutschen Verfassung in Anspruch genommen wird; einen Vertrag darüber mit der Nation gemeinschaftlich abzuschließen, nicht eine eigenmächtige Verfügung einseitig darüber zu erlassen, soll die ihnen zuständige Befugniß sein. In dem auf diese Grenze zurückgeführten Anspruch liegt ein förmliches Zurücktreten von der Ansicht, aus welcher alle bisherigen Einzelverfassungen Deutschlands hervorgegangen sind, daß der Fürst die volle Souverainetät und Staatsgewalt in seiner Person vereinige.

Allein, ob die volle Staatsgewalt, oder nur ein Theil derselben, Gegenstand des von Seiten der Fürsten in Anspruch genommenen Vertragsrechts sei, so bleibt immerhin zu untersuchen, ob dieser Gegenstand zu denen gehöre, auf welche ein Eigenthumsrecht erworben werden konnte, und ob dies Eigenthumsrecht auch thatsächlich erworben worden sei?

Daß eine Oberherrschaft über frei geborene Menschen (und das sind sie alle) als Recht erworben werden könne, dafür scheint schon die unbestrittene väterliche Autorität zu sprechen, im Gleichniß mit welcher jene der Fürsten auch die Landesväterliche genannt worden ist.

Dem Vater bestreitet niemand das Recht, seinen Willen als Gesetz für seine Kinder geltend machen zu dürfen; die Natur selbst, welche sie nackt, kraft und bewusstlos in seine Hände gelegt hat, fordert ihn auf, das zu ihrem Wohl Erspriessliche nach seinem Willen zu bestimmen, seine Einsicht als Vorsehung über ihnen walten zu lassen, d. h. im vollsten Sinne eine Oberherrlichkeit über sie auszuüben; und selbst die Freistaaten des Alterthums erkannten diese Art von Oberherrschaft im weitesten Umfang an. Die väterliche Gewalt scheint aber von selbst in das Stammführerthum überzugehen, sobald die Urfamilie des Vaters in zahlreichere Abzweigungen sich ausgebreitet hat, deren Einheitspunkt in der Person des Stammvaters bestehen

bleibt, über welche sein Ansehen in immer weiterem Kreise sich ausdehnt und nach ihm naturgemäß auf seinen ersten Abkömmling übergeht.

Dieser natürliche Hergang scheint also zu Gunsten des Stammführerthums nicht nur das eine Erforderniß eines Rechts, nämlich, daß der Gegenstand desselben erwerblich sei, sondern auch das andere, die Thatsache der Erwerbung selbst, vollständig nachzuweisen; und zwar diese letztere in demjenigen Sinn, wie er dem Begriff von einer „legitimen“ Oberherrlichkeit zu Grunde liegt und sich in der deutschen Urbenennung des damit Bekleideten heute noch ausspricht: nämlich als einer angeborenen und erblichen, mithin von menschlicher Verleihung unabhängigen Autorität.

Dieser Urname, der die Beurkundung des so nachgewiesenen Ursprungs der Oberherrlichkeit heute noch in sich trägt, der Name König *) (und seine Analogon in allen übrigen germanischen Mundarten) bedeutet nämlich nichts anders, als: Familien- oder Geschlechts- und Stammes-Häuptling; die königliche Autorität ist also, dem Wortsinne nach, die stammväterliche oder landesväterliche; und da diese aus der väterlichen Gewalt hervorging, welche als Urrecht von der Natur selbst verliehen wurde, so scheint auch von der stammhauptlichen oder königlichen Gewalt, wie von der väterlichen, nachgewiesen zu sein, sowohl, daß sie als Recht habe erworben werden können, wie auch daß sie wirklich auf legitime Weise erworben worden sei.

Ist nun, auf diese Weise, das Recht nachgewiesen, kraft dessen die deutschen Fürsten zur Festsetzung der deutschen Verfassung als Partei mitzuwirken befugt sein sollen? d. h. ist nachgewiesen, daß ihnen die Staatsgewalt, als angeerbte

*) Vom althochdeutschen *chuninc*, dieses von *chuni*, das Geschlecht (Familie) und *inc* Ableitungssylbe, welche Häuptling wie Abkömmling bedeutet. S. mitthenner deutsches etymologisches Wörterbuch.

königliche oder stammfürstliche Macht, ganz oder theilweise zugehörig sei?

Das folgt aus dem bisherigen auf keine Weise. Für's Erste, kann keiner der heutigen Fürsten in Deutschland die obige Bedeutung des Königs- oder Fürsten-Namens für sich in Anspruch nehmen: keiner derselben ist Abkömmling des ursprünglichen Stammvaters oder Stammfürsten derjenigen deutschen Völkerschaft, über welche er heute herrscht. Rudolph von Habsburg, der Ahnherr des jetzigen österreichischen Herrscherhauses, war nicht Häuptling des Baiertischen Volksstammes, wovon die österreichische Bevölkerung ein Theil ist, sondern rühmte sich vielmehr (oder doch seine spätern Genealogen) einer römischen Abkunft; Friedrich von Hohenzollern, der Ahn des Königs von Preußen, war weder Stammfürst der slavischen Bevölkerung der Mark Brandenburg und jener von Ost- und West-Preußen, noch vom Volksstamme der Thüringer, der Sachsen und Franken, welche sämmtlich heute im Königreich Preußen mitbegriffen sind, sondern schwäbischer Abkunft und Burggraf zu Nürnberg, der die Mark Brandenburg durch Kauf und dessen Nachkomme das Herzogthum Preußen auf diese Weise an sich brachte, daß er es erst, als Großmeister des Deutschordens, für diesen, der es erobert hatte, verwaltete, und nachher, trotz der Klage des Deutschordens, für sich selbst behielt. Otto von Wittelsbach, von welchem der heutige König von Baiern abstammt, wurde, der Erste seiner Familie, erst im zwölften Jahrhundert Herzog von Baiern; nicht als Stammhäuptling, sondern durch kaiserliche Verleihung; ebensowenig war er Stammhäuptling der Franken und Schwaben, über welche das Königreich Baiern; heute sich ausdehnt; und ebensowenig ist irgend ein anderer der heutigen Fürsten oder Könige Deutschlands von dem ursprünglichen Stammeshäuptling derjenigen Völkerschaft entsprossen, über welche er heute die Regierungsrechte ausübt, wie häufig auch die stehend gewordene Redensart von „angestammten Fürsten-Häusern“ darüber in Irrthum zu verleiten sucht.

Aber auch aus einem zweiten Grunde ist den deutschen Fürsten die Staatsgewalt nicht kraft eines stammhauptlichen König- oder Fürstenthums zuständig: aus dem Grunde nemlich, weil ein solches Königthum eine Staatsgewalt oder Oberherrlichkeit im heutigen Sinne niemals enthalten hat. Worin jenes Stammfürsten- oder Königthum ursprünglich und noch bis in geschichtliche Zeiten herein, bestanden habe, darüber belehrte uns, aus dem Anfang unserer Zeitrechnung her, der römische Geschichtschreiber Germaniens. Der König ist der Einheitspunkt der Völkerschaft; wenn sie zur feierlichen Versammlung zusammentritt, so steht der König dem allgemeinen Opfer vor, wie der Hausvater dem häuslichen; will die Versammlung berathschlagen, so kann der König auftreten und seine Rathschläge hören lassen, wenn nicht ein Anderer, durch Ruhm oder Weisheit oder Rednergabe mehr ausgezeichnet als er, vorzugsweise angehört wird. Ueber alles Wichtige entscheidet nur das Volk. Hat es Krieg oder eine sonstige Unternehmung beschlossen, so ist nicht der König, als solcher, sondern Derjenige des Volks Anführer, welchen es als den tapfersten und tüchtigsten dazu erwählt hat. Die Völkerschaft ehrt den König als ihr Stammhaupt, ihren Stammvater oder dessen Vertreter; sie gehorcht ihm nicht, denn Niemand hat Macht über das Volk, dem selbst seine gewählten Führer mehr durch ihr Vorbild als durch Befehle gebieten.

Des Stammkönigs Ansehen ist hervorgegangen aus jenem des Vaters: aber nicht des Vaters, der, noch alleiniger Mann in der beginnenden Familie, nur erst jene willensunfähige Wesen, jene Anfänge künftiger Männer die hilfsbedürftigen Aermchen an sich hinaufftrecken sieht, deren Vernunft noch in seinem Haupt, deren Kraft in seinem Arme wohnt, deren Wille mithin auch nur in dem seinigen bestehen kann; sondern des Vaters, dessen Söhne, Männer geworden, fortan wie er selbst dem eignen Willen zu folgen die Einsicht und Kraft — mithin das Recht und die Pflicht — haben. Mit der Unselbst-

ständigkeit der Kinder hat die Oberherrlichkeit des Vaters aufgehört, und in dieselben Grenzen schließt für jede neue Generation die Natur die väterliche Gewalt ein; was sie weiter hinaus überträgt, was sie ausdehnt über immer fernere Abstammungen, ist nicht die, sammt ihrem Entstehungsgrunde längst erloschene Vatergewalt des Urahns, sondern dessen fortlebendes, stets ehrwürdigeres, oft bis zur Stammesgottheit verklärtes Andenken, als Einigungspunkt der weitverbreiteten Abkömmlinge; und der Träger dieses Andenkens, der Älteste in der Erstgeborenen-Reihe, der ist jener Stammeshauptling, jener König in der Urbedeutung dieses Namens, auf welchen mithin ein heutiger Fürst weder Anspruch erheben, noch daraus irgend eins der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte für sich ableiten kann.

Eine andere Herleitung des Herrscherrechts, welche Jahrhunderte lang in unerschüttertem Ansehen stand, wird heute wohl nicht mehr im Ernst angerufen werden: Die Herrschaft kraft göttlichen Rechts, d. h. kraft einer von Gott selbst den Fürsten ertheilten Verleihung, worüber das Diplom in der Formel „von Gottes Gnaden“ bestehen soll. Die Formel wird zwar noch beibehalten, doch ist die dadurch beurkundete Wahrheit nicht thatsächlicher, als die jener andern Formel: „Zu allen Zeiten Meher des Reichs,“ welche, trotz dessen allmäliger Zerstückelung und bis zum völligen Untergang desselben, von den deutschen Kaisern beibehalten worden war. Beide Formeln haben das Eigenthümliche, daß sie zuletzt in das Gegentheil ihrer ursprünglichen Bedeutung übergingen. Die Erstere war, in den früheren Jahrhunderten des Christenthums, lediglich der Ausdruck christlicher Demuth, wodurch Geistliche, die zu irgend einer kirchlichen oder klösterlichen Würde erhoben worden waren, bezeugen wollten,

daß sie eine solche Erhebung nicht in unchristlichem Dünkel ihrem eignen Verdienste, sondern lediglich der göttlichen Erbar-
mung, Gnade oder Fügung, obschon derselben ganz unwürdig,
zuzuschreiben hätten. Daher sich denn auch die ersten Anwen-
dungen jener Formel in den Ausdrücken der Selbsterniedrigung
überbieten: „N. N. quamquam indignus, miseratione Dei oder
Dei favente clementia, oder Divina favente gratia etc., abbas,
episcopus etc.“ Bald ahmten weltliche Würdenträger diesem
Beispiele christlich-verdienstlicher Demuth nach, und man sah von
ihren Leudes bestätigte Könige, von diesen ernannte Herzöge
und Grafen, ja einfache Milites sogar, sich mit dieser Formel
bezeichnen; zuletzt aber wurde es den zu geringfügigen Aemtern
Gewählten als Dünkel angerechnet, ihre Unbedeutenheit für ein
Augenmerk der göttlichen Gnade auszugeben, und nur die aller-
höchsten Würdeträger (in Frankreich, seit Karl VII., ausschließ-
lich die Könige) behielten sich jene Formel vor, die so vom Zei-
chen der Demuth zum Merkmal der hohen Würde überging.
Und als in spätern Jahrhunderten die geschichtlichen Ursprünge
der Machtaber aus der Volkserinnerung entschwunden und
aus untreuen Reichsbeamten eigenmächtige Herrscher hervorge-
gangen waren, verklärte sich jene stets fortgeführte Formel in die
Urkunde göttlicher Verleihung von Oberherrlichkeiten, wofür
sonst lediglich der Titel angemasteter Selbstverleihung oder reichs-
feindlicher Beihülfe fremder Mächte, hätte vorgelegt werden
können. Wovon kein rechtlicher Ursprung nachweislich war, das
hatte die „Gnade Gottes“ verliehen; und so entsprang das
„göttliche Recht“ dem Boden, auf welchem das Recht des Volkes
untergegangen war.

Noch eine Beweisurkunde der göttlichen Verleihung
des Herrscherrechts sollte in der bekannten Ermahnung des
Apostels Paulus liegen: „Jedermann sei unterthan der
Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine
Obrigkeit ohne von Gott eingesetzt“. (Brief Pauli an die
Römer Cap. 13, 1. 5. und Parallelstellen.) Ist aber jede ge-

walthabende Obrigkeit von Gott eingesetzt, so ist von mehreren, die sich um die Herrschaft streiten, die wirklich eingesetzte jederzeit nur diejenige, welche obgesiegt hat; von der überwundenen zieht, mit der Gewalt, auch die göttliche Verleihung sich zurück, und geht auf eine neue, stärkere über; der Sieg, die Gewalt ist also in dem apostolischen Staatsrecht das Merkmal der göttlichen Verleihung; es ist dasselbe Recht, das schon im Alterthum den Göttern gefiel, „*victrix causa Diis placuit . . .*“ dasselbe was der überwundene Mahometaner als Gottes Ausspruch verehrt, — dasselbe wonach Napoleon *par la grace de Dieu* Kaiser war, und dasselbe kraft dessen seine Ueberwinder sich in seinen Nachlaß getheilt haben. Ist also die Macht heute von den Fürsten gewichen, so daß sie nicht mehr Gewalt üben können, sondern Vertragsrechte anrufen müssen, so sind nicht sie mehr die „Obrigkeit, welche Gott eingesetzt hat“; mit der Gewalt, hat Er das Verleihungscepter ihnen abgenommen, und die Ermahnung des Apostels huldigt fortan der Lehre von der Volks-Souverainetät.

Wir haben also weder aus einer ursprünglichen Stammeshäuptlingschaft, noch aus einer göttlichen Einsetzung das Herrscherrecht ableiten können, Kraft dessen den deutschen Fürsten ein Anspruch darauf zustehen soll, daß die deutsche Verfassung auf dem Wege des Vertrags mit ihnen zu Stande gebracht werde; es bleibt also nur übrig die letzte Quelle zu untersuchen, aus welcher diese Ableitung, besonders in der neueren Zeit, versucht worden ist, nemlich das „historische Recht“.

Die Lehre des historischen Rechts über die Begründung der höchsten Gewalt ist folgende:

„Die Griechen und die neuere Rechtsphilosophie betrachten die öffentliche Gewalt, sofern das Volk sie nicht selbst ausübt, als eine von diesem durch einen Willensact übertragene;

„Das Mittelalter hingegen lehrte, daß die öffentliche Gewalt von Gott eingesetzt sei;

„Beide, sowohl die Vertheidiger des göttlichen Rechts, als die Anhänger des Gesellschaftsvertrags sind in demselben Irrthum; dieser besteht in der Voraussetzung, daß Staat und Recht das Produkt eines freien Willensacts seien;

„Der Staat ist vielmehr ein bestimmter, gegebener, gesellschaftlicher Zustand, von organischer, d. h. selbstthätig sich entwickelnder Natur;

„Das Recht ist durch diese Individualität des Staats unmittelbar bedingt und historisch gegeben, es hat mithin einen organischen Character wie der Staat, wird wie dieser organisch fortgebildet und keineswegs willkürlich begründet;

„Die Ansicht, daß die Regeln für die bürgerliche Gesellschaft bloß durch die Vernunft gegeben seien, ist dem deutschen Recht ganz fremd, das auf einem ursprünglich hergebrachten, mit der Eigenthümlichkeit des gesellschaftlichen Zustandes auf das Innigste verwebten, positiven Recht beruht*).

Nach dieser Lehre ist folglich die höchste Gewalt im Staate weder durch einen göttlichen noch durch einen menschlichen Willensact verliehen, sondern, wie der Staat selbst, ursprünglich hergebracht und historisch gegeben.

Der Sinn dieser rechts-historischen Weisheit ist an und für sich nicht klar; soll damit gesagt sein, daß bereits beim Ursprung des gesellschaftlichen Zustandes und namentlich der deutschen Völker, schon ein Inhaber der höchsten Gewalt wahrgenommen werde? so widerspräche diese Behauptung aller Geschichte; und dazu noch ganz vergeblicher Weise, indem damit immer nur die Thatsache einer höchsten Gewalt aufgestellt, keineswegs aber die Rechtmäßigkeit derselben, von welcher es sich doch ganz allein handelt, nachgewiesen wäre; die Erklärung, die man an-

*) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte S. 614.

gekündigt hat, wäre lediglich zurückgeschoben, und die rechts-historische Aufgabe bliebe so ungelöst wie zuvor.

Soll jene Lehre aber, wie man nach dem Wortlaut derselben anzunehmen gezwungen ist, den Sinn haben, daß die höchste Gewalt, wie sie heute im Staate besteht, das von selbst gewordene Erzeugniß des gesellschaftlichen Zustands sei, wie dieser, als ursprünglich gegeben, sich „organisch“ d. h. lediglich naturgemäß und ohne Einwirkung menschlicher Willkühr fortentwickelt habe? Dann wäre freilich nach der Rechtmäßigkeit einer solchen, organisch erzeugten, Staatsgewalt nicht weiter zu fragen, als nach jener einer Termiten- oder Bienen-Königin, welche sich ganz der nemlichen „organischen“ Entwicklungsweise eines ursprünglich bestimmt gegebenen gesellschaftlichen Zustandes“ erfreuen; diese Rechts- oder vielmehr naturgeschichtliche Staatstheorie böte zugleich den Vortheil dar, daß sie das merkwürdige Phänomen jener gleichsam instinctartigen Fürsten-Ergebenheit, welche unsre neuesten Staatsweisen als Grundcharacter der Deutschen entdeckt und mit dem Namen der Pietät geheiligt haben, und wovon jene zwei Thierarten das bekannteste Vorbild darbieten, auf eben so befriedigende Art erklärte, wie das Entstehen des Königthums oder der höchsten Gewalt selbst. Es ist wahr, auch nach der Vernünftigkeit einer solchen höchsten Gewalt wäre denn nicht mehr zu fragen, als nach der Rechtmäßigkeit derselben. Ein Nachtheil, den freilich die historische Rechtsweisheit nicht hoch anschlägt, welche ja eben in Abrede stellt, daß die Regeln für Staat und Recht bloß durch die Vernunft gegeben seien.

Gibt uns demnach auch das „historische Recht“ über unsere ursprüngliche Frage nach der Rechtmäßigkeit der deutschen Fürstengewalt nicht mehr Auskunft, als die übrigen Erklärungsquellen uns dargeboten haben, so sind dagegen die historischen Thatsachen um so geeigneter, diese Frage endlich, wenn auch im negativen Sinne, zu beantworten. Wir verlassen hier das Gebiet der bewußtlosen Selbstentwicklung gegebener Natur-

Organismen, und suchen, im höhern Kreise der freien Willens-
thätigkeit, zurechenbare Handlungen als die Quelle von Ansprü-
chen auf, welche heute ja nicht als blindes Naturerzeugniß,
sondern als rechtsbegründete Befugnisse anerkannt sein wollen.

Welcher gesellschaftliche Zustand war in Deutschland zuerst,
Volksfreiheit oder Herrschertum? und wenn jene, —
welche Handlungen haben Letteres erzeugt?

Die Freiheit ist älter als die Herrschaft: von
keinem Volke ist das in höherem Grade wahr, als von dem
deutschen. Sein Urzustand, wie der geachtetste römische Geschicht-
schreiber jener Zeit ihn schildert, kennt keine andere Oberherr-
lichkeit, als die des einzelnen Familienhaupts über die Seinigen;
über ihn selbst und seine Gleichen herrscht Niemand, als das
Herkommen, die Sitte, die freie Uebereinkunft; entsteht
Zwiespalt, so erkennt die Gemeinde was ihr Recht dünkt, und
ihr Urtheil findet Anerkennung, nicht als das Gebot einer
Obigkeit, sondern als die Mahnung Aller an den Einzelnen,
daß der überwiegenden Erkenntniß, zur Geltendmachung auch
die überwiegende Macht zur Seite stehe. Unterwirft er sich
nicht, so steht ihm frei Krieg zu wagen; unterliegt er, so ist er
nicht ein Verbrecher, über welchen die Gemeinde sich ein Straf-
recht anmaßte, sondern ein Ueberwundner, der den verursachten
Schaden entgelten muß. Hat er, vor oder nach dem Kampf,
sich dem Urtheil der Gemeinde gefügt, so bürgt sie ihm gegen
sein Friedensgeld auch dafür, daß der Gegner Friede halte.
So wird die Ordnung gewahrt, ohne daß die, bis zur unab-
hängigsten Selbstherrlichkeiten gesteigerte Freiheit des Mannes
verkannt oder angetastet würde. Der einzelne Deutsche stand
jedem andern Deutschen eben so souverain gegenüber, als heute
jeder Einzelstaat dem Andern: zwischen jenen, wie zwischen
diesen, regelte kein Oberherr, sondern nur Krieg, Friede und
Vertrag alle wechselseitige Verhältnisse.

Wie hat bei einem so vollfreien Volke die Herrschaft eines
Einzelnen entstehen können?

Die jagdlustige Jugend war kriegsbegierig; war die eigne Völkerschaft in Friede, so scharten sich die müßigen Jünglinge gern um irgend einen thatenberühmten Führer, der sie zu auswärtigen Abentheuern aufrief. War der Zug vollbracht, so löste die Verbindung zwischen Führer und Gefährten sich wieder auf. Als die Deutschen aber, durch den Römerkrieg, mit den gallischen Provinzen bekannt geworden waren, da öffnete sich für jene Abentheuerzüge ein unermessliches Feld: vor allen thaten sich hier die Verbindungen der Franken hervor; bald gerieth ein großer Theil Galliens in ihre Gewalt, und um diese reiche Beute zu bewahren, wurde feste Niederlassung im eroberten Lande nothwendig; das Ansehen der Führer wurde dauernd, wie die Unternehmung; ihr Beuteantheil begriff ganze Städte und Provinzen, deren römische und gallische Bewohner ihnen steuerbar und unterthan wurden; mit ihren Reichthümern wuchs ihre Macht, durch die Anzahl der Gesellen die sie damit unterhalten konnten; so wurden sie bald den nachdringenden Gefolgschaften anderer Stämme überlegen, welche, ihrem Beispiele folgend, sich auch in den gallischen Provinzen Land und Schätze erobern wollten; sie überwandten zuerst die Allmannen, dann die Thüringer und die Baiern; mit Sachsen und Friesen wurde gekämpft; die Ueberwundenen wurden zwar noch nicht Unterthanen, wie die Bewohner jener eroberten gallischen Städte und Provinzen, aber mit Kriegstribut belastet, den die wechselnden Kriegsfälle bald aufhoben bald erneuerten.

Drei Jahrhunderte lang hatten die Franken ihre Macht und Besitztümer in Gallien immer weiter ausgedehnt, als Karl der Große ihr König ward; gleichen Schritt mit der Thürigen hatte die Macht der Sachsen gehalten, die ganze nördliche Hälfte Deutschlands begreifend; beide Volksstämme grenzten an einander, daher häufige Kriege mit wechselndem Erfolg. Die Franken gehorchten der christlichen Kirche und ihrem Gesalbten; die Sachsen ehrten die Götter ihrer Väter und waren frei: Karl machte es sich zur Lebensaufgabe die Sachsen zu

unterwerfen. Dreißig Jahre lang erwehrten sie sich der Uebermacht seiner unablässigen Angriffe; viele Tausende ließ er gefangen schlachten; mehr Tausende ließ er, wie einst die babylonischen Herrscher, in entlegene Länder führen; endlich unterlagen sie. Jetzt setzte er über sie, wie er allen übrigen Deutschen gethan hatte, seine Dienstleute oder Grafen zu ständigen Richtern, Verwaltern seiner Einkünfte und Kriegshauptleuten, welche die Freien zum Heerbann sammeln und zu seinen immerwährenden Kriegen ihm zuführen mußten. Das war der Ursprung der Herrschaft in Deutschland; und schnell ging sie zur Vollendung über. Die unablässig und auf ihre eignen Kosten zum Heerbann aufgebotene Freien verarmten; geschont wurden nur die Diener und Untersassen des Grafen, des Bischofs, des Abtes; und so griffen unzählige der kleinen Freisassen, um sich von dem verzehrenden Felddienst zu erlösen, zu dem verzweifeltsten Rettungsmittel, zu einem Stifte, einem Kloster oder einem Grafenhofe in Untersassen-Verhältniß zu treten, ihre Hörige zu werden; was auf die Weise geschah, daß sie ihr freies Gut dem Schutzherrn zu Eigenthum übertrugen, um es von diesem als Zinsgut für sich und ihre Kinder zurück zu erhalten, nach deren Ableben es dann dem Grafen, dem Kloster oder Stifte anheim fiel. Diejenigen Freien, welche widerstrebten sich in diese Guts-Unterthänigkeit zu begeben, wurden schonungslos und unaufhörlich ins Feld getrieben, bis auch sie Bettler oder Unfreie geworden waren. Die Vermögernndern kauften sich durch Geschenke los, deren nothgedrungen häufige Widerkehr, bald in schutzherrliche Abgaben für immer überging.

Diesen Ruin der Gemeinfreien beurfunden Karls eigne Verordnungen; und namentlich in seinem 3. Capitular vom Jahr 811 setzt der „große Mann“ den Folgen, welche sein kaiserliches Herrscherthum für die Masse des Volkes gehabt hat, folgendes nicht genug zu würdigende Denkmal:

„C. 2. 3. 5. Die armen Leute klagen laut, daß sie ihres Eigenthums beraubt werden; und dessen klagen sie gleicher

„Weise an die Bischöfe und die Aebte und ihre Bögte, und die Grafen und ihre Stellvertreter. Will irgend ein Mann sein Eigenthum dem Bischof, dem Abt oder dem Grafen, oder dessen Stellvertreter nicht überlassen, so suchen sie, wie sie dem armen Manne Etwas anhaben oder ihn verurtheilen können, und machen ihn unablässig ins Feld ziehen, bis daß er, arm geworden, er möge wollen oder nicht, sein Eigenthum übergibt. — Die Armeren zwingen sie ins Feld zu ziehen, und jene, die reich genug sind um ihnen Geschenke geben zu können, lassen sie ruhig daheim.“

Streng eiferte anfangs der Kaiser gegen diese kleinern Nachahmer seines Herrscherthums; aber es gelang ihnen bald, den Herrn dieser neuen Wendung des gesellschaftlichen Zustandes gewogen zu machen: von den erpreßten Höfen und Grundstücken, deren bisherige Eigenthümer, jetzige Pächter, zu Fuße gedient hatten, stellten die neuen Herrn berittene Leute; diese machten aus dem Kriege ihr ständiges Handwerk, wurden also viel geübter und diensttauglicher als die Heerbannsmänner, und so dem Könige viel angenehmer. Was der König im Großen, das thaten seine Diener im Kleinen; sie nahmen Kriegsmänner in Dienst, und besoldeten sie mittelst Verleihung theils der ländlichen Güter selbst, theils der darauf haftenden Dienste und Abgaben.

So wurden die Freien des Volks zugleich arm und wehrlos, d. h. vollendete Unterthanen; ihr unmittelbarer Herr war des Königs Beamter oder Graf, der Bischof oder Abt, dem sie gezwungen, oder um des Schutzes willen, ihr Gut abgetreten hatten. An die Stelle des frühern Nationalheerbanns traten auf diese Weise die Privat-Kriegsdienstleistungen der königlichen Beamten; und auf diese, nicht mehr auf das Volk, stützte sich fortan die Macht des Königs.

Jetzt entschwand das Volk und sein Schicksal aus dem Augenmerk der Könige, die nur mehr an der Tüchtigkeit und dem guten Willen ihrer Dienstleute Interesse hatten; diese ihrer

seits wußten ihre Wichtigkeit immer mehr zu ihrem eignen Vortheil auszubeuten; das Volk war wehrlos in ihre Hand gegeben; die Macht des Königs waren sie selbst; so konnte weder dieser noch jenes ihren Umgriffen wehren.

Als daher, nach hundert Jahren, sowohl der Stifter des Herrscherthums in Deutschland, jener „große“ Karl, als auch seine Nachkommen ausgestorben waren, so trat an die Stelle der von ihm geschaffenen Eroberungs-Einherrschaft über das gesammte Deutschland, jetzt die Zersplitterung derselben in so viel unabhängig gewordene Landherrschaften, als ursprünglich Dienst- oder Verwaltungsbezirke der königlichen Beamten oder Dienstleute gewesen waren. Diese, um nicht den ungarischen, slavischen und normännischen Völkereinbrüchen, welche von allen Seiten Deutschland bedrohten, Jeder einzeln zu unterliegen, zogen vor, zur Fortsetzung einer Gesammt-Macht sich unter ein gemeinsames Haupt aneinander zu schließen. Dieses Haupt wählten sie fortan selbst, und glaubten sich daher auch nicht weiter zum Gehorsam gegen dasselbe verpflichtet, als sie ihrem Vortheil angemessen fanden.

Dieses Haupt, den „Kaiser“ wählten anfangs alle jene Landherren gemeinschaftlich; nach und nach drängten die Mächtigen unter diesen die andern von der Wahl zurück, um dabei ihre eignen Vortheile desto erfolgreicher wahrnehmen zu können; und zuletzt eignete sich eine kleine Zahl das Wahlrecht ausschließlich an; bei jeder Wahl stellten diese jetzt dem Candidaten ihre förmlichen Bedingungen; und der letztere, um sich die Wahl zu sichern, vergab von den Gütern des Reichs und von der Autorität seines Oberhauptes nach und nach so viel, als, mit Beibehaltung noch irgend eines eignen Vortheils, davon zu vergeben war. So verpfändeten, verkauften, verschenkten die Kaiser die Rechte, die Güter, ja die Städte des Reichs, wovon ihnen zuletzt nur die Titulatur unverfürt übrig blieb.

Die Landherren oder Fürsten erwählten den Kaiser; der

Kaiser hinwiederum verlieh die erledigten Reichsbestandtheile oder Landschaften den Fürsten; die Herrschaft weder des Einen noch der Andern beruhte mithin auf eigener Machtvollkommenheit; die Oberherrlichkeit über das ganze Reich war in dem Besiz der Gesamtgenossenschaft der Fürsten, vertreten durch einen gewählten Vorsteher, durch dessen Hand sie ihren Mitgliedern die Herrschaft über die einzelnen Reichslande ertheilte.

Das Reich hatte nur dadurch zusammengehalten, daß kein einzelner Landherr souverain, sondern jeder der Gesamtheit untergeordnet war. Als aber die Größern unter ihnen so mächtig geworden waren wie Könige, so strebten sie auch darnach eben so souverain zu sein; daß im dreißigjährigen Kriege, unterm Vorwand der Religionsfreiheit und der Rechtgläubigkeit, doch kein andres Ziel als die Souverainetät der mächtigern Reichsfürsten von diesen verfolgt worden sei, beurfundet der Friedensschluß der ihn beendigte und worin Deutschland, für den Preis verlornen Provinzen, keinen andern Gewinn davon trug, als diese Souverainetät seiner Fürsten, und die Freiheit ihrer Unterthanen . . . emigriren zu dürfen, wenn der Landesherr ihren Glauben nicht dulden wollte.

Die im westphälischen Frieden mit Frankreichs Hülfe begonnene Auflösung des Reichs zum Vortheil ihrer dynastischen Vergrößerung und Machtfülle, vollendeten die deutschen Fürsten mit derselben Hülfe, in späterer Zeit, unter Bonaparte: die nicht dynastischen Reichsländer am linken Rheinufer (die geistlichen Kurfürstenthümer) erhielt Frankreich; die übrigen im innern Deutschlands (Bisthümer, Abteien, freie Städte) wurden dagegen unter die von ihm protegirten Fürsten vertheilt; den also Vergrößerten verlieh Napoleon auch höhere Titel, erklärte sie, ihren Unterthanen gegenüber, für absolut souverain, — wofür sie sich bereit fanden, ihm selbst mit ihrer Macht zu Gebote zu stehen. So wurden die Fürsten von Sachsen, Baiern und Württemberg Könige, die andern Großherzoge, Herzogere.

Alle so Begünstigte sagten sich jetzt vom deutschen Reiche förmlich los, und scharten sich um den Beschützer in einen neuen Bund, den Rheinbund, zusammen. Diesem Bunde blieben sie treu, — wie der Sieg ihrem Beschützer; als die Heere des letztern in Rußland erstarbt waren, traten jene, auf die Seite seines Gegners; vereint entrißten sie ihm wieder, was er früher dem Reich entrißten hatte; sodann versammelten sich die Sieger auf einem allgemeinen Congreß, theilten die wiedereroberten Reichsländer unter sich, und versprachen sich wechselseitige Gewähr ihrer Besitzthümer und der Souverainetät darüber.

— Das der Ueberblick der historischen Begründung des deutschen Herrscher-Rechts: sehen wir auf die einzelnen Thatfachen zurück, und fragen wir: in welcher derselben ist ein rechtlicher Entstehungsgrund des Herrscherthums zu erblicken?

In den Siegen Karls des Großen? — die Unterjochung freier Völker auf ihrem eignen Grund und Boden ist kein Recht, sondern Gewalt und Unterdrückung; Recht hatten nur die Völker zu der Freiheit, die Karls Waffen ihnen entrißen. Oder ist Gewalt zu Recht geworden durch freiwillige Anerkennung? Wie freiwillig die von Karls Beamten gequälten Völker seinen Befehlen sich unterwarfen, das hat er in seinen, vorhin angeführten Verordnungen selbst bezeugt. Diese Gewalt-herrschaft setzten seine Nachkommen fort, und diese war es, welche die Beamten und Diener derselben sich auf die Weise, wie wir vorhin gesehen haben, allmählich selbst zueigneten, bis solche, nach dem Aussterben der Karolinger, gänzlich in die Hände jener übergegangen war.

Von welcher Natur, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, war also diese Macht in den Händen der zu Fürsten gewordener Diener? Es war die usurpirte Anmaßung einer, schon durch Usurpation geschaffenen Gewalt; und auf welche neue Weise

diese Gewalt nun von ihren jetzigen Inhabern eingerichtet, theilweise übertragen und theilweise zurückbehalten — mit einem Wort in das seltsame System gebracht werden mochte, welches man das „deutsche Reich“ genannt hat, so konnte das Alles einem ursprünglich durch Gewalt geschaffenen Herrschertum, dem unterworfenen Volk gegenüber, nicht mehr Rechtmäßigkeit verleihen, als in der neuern Zeit die Staatsverfassungen der Königreiche Westphalen und Holland die, zu Herrschern eingesetzte Brüder des Eroberers, zu rechtmäßigen Königen über Deutsche oder Holländer machen konnten.

Ist, nach Erlöschen der Abkömmlinge Karls, das von letzterm geschaffne Gewaltherrschertum durch die eingeführte Wahl der Kaiser in ein rechtmäßiges umgewandelt worden?

Die Quelle einer unbestreitbar rechtmäßigen Gewalt ist allerdings die Wahl; aber doch nur die Wahl von Seiten derjenigen, über welche jene Gewalt gelten soll; hier also der deutschen Völker. Die deutsche Nation aber hat niemals eine Kaiserwahl ausgeübt; es waren lediglich jene, aus den Carolingischen Beamten und Bischöfen durch allmähliche Land- und Macht-Usurpation erwachsenen Fürsten, und zwar nach und nach eine stets geringere Zahl derselben, welche den Kaiser wählten; mit großem Gefolge ihrer Hof- und Dienstmanschaften kamen wohl diese Machthaber zur Wahl; und diese Heere von „Leuten“ durften auch dem Neuwählten mit einem „clamor validus“ entgegen jubeln; aber in diesem Zujauben der fürstlichen Gefolge und Dienerschaften, wie zahlreich sie auch sein mochten, die freie, machtwelkende Wahlhandlung der gesammten deutschen Nation zu sehen, das ist noch Niemanden eingefallen; am allerwenigsten jenen Fürsten selbst, welche nicht einmal den Mindermächtigen unter ihnen, geschweige denn dem, fast allgemein zur Unfreiheit herabgesunkenen Volke, ein Mitwahlrecht einzuräumen gesonnen waren.

Und da die so gewählten Kaiser wiederum als die Quelle der Macht ihrer Wähler betrachtet wurden, denen sie die Reichslande verliehen, so ist die Macht dieser wie jener, dem deutschen Volk gegenüber, einer rechtmäßigen Begründung durch dessen freie, allein befugte Wahl gleicher Maassen fremd.

Haben die Staatsverträge der späteren Zeit, — der westphälische Friede, der Lüneviller, die Rheinbundesacte, der wiener Congress oder die nachher verliehenen Constitutionen, dem Herrscherthum der deutschen Fürsten, anstatt der frühern, bloß thatsächlichen Beschaffenheit, eine rechtmäßige Grundlage gegeben?

Verträge berechtigen und verpflichten, dem Rechte nach, nur diejenigen, und zwar nur gegen einander selbst, die solche als contrahirende Partheien abgeschlossen haben; das deutsche Volk ist aber bei keinem jener Verträge als mit verfügende Parthei, sondern lediglich als verfügbare Sache betrachtet und behandelt worden: diese Verträge konnten also wohl eine Verletzung, eine Mißhandlung der deutschen Nation ausmachen, niemals aber eine Verpflichtung derselben und mithin eben so wenig eine Berechtigung der, den Vertrag allein abschließenden Fürsten gegen sie begründen.

Noch weniger aber als die deutschen Fürsten sich selbst, konnten fremde Könige ihnen durch dergleichen Verträge Herrscherrechte über die deutsche Nation bellegen; die Befugniß eines auswärtigen Machthabers, sich selbst oder einem Andern Herrscherrechte über das deutsche Volk zu verleihen, ist nach den Begriffen des Rechts, gleich undenkbar, ob sie einem Könige von Frankreich, oder dem russischen Czar, oder dem Kaiser von

China beigelegt werde. Alle Verfügungen dieser Art, wie vertragsähnlich auch die Form derselben aussehe, sind der Natur eines gültigen Vertrags nicht nur fremd, sondern geradezu entgegengesetzt. Rechte werden so nicht erworben; und was auch immer hin durch jene Classe von Handlungen begründet werde, nicht nach dem Maaßstabe allgemeiner Rechtsbegriffe ist die Gültigkeit davon zu beurtheilen.

Das beurfundet auch die eigne Anschauungs- und Verfahrungsweise der Fürsten selbst: zu ganz gleichen Titel wie die dynastischen Fürsten, besaßen die geistlichen ihre Herrschaften: den einen wie den andern hatten „Kaiser und Reich“ oder die Mitwirkung fremder Mächte, durch Verträge jener Art, sie verliehen; weniger noch war unter den dynastischen Fürsten selbst, rücksichtlich ihrer Besitztitel, irgend ein Unterschied: wenn also irgend Einer von ihnen rechtmäßiger Herrscher war, so waren sie es alle; und dann mußte einem Jeden von ihnen, das Herrscherrecht aller Uebrigen unverleglich sein, wenn sein Eigens auch in ihren Augen dafür gelten sollte. Allein so verhielt es sich nicht, und die Fürsten nahmen bei jenen Verträgen niemals Anstand bald den einen, bald den andern und schließlich alle geistliche Fürsten ihrer Herrschaften zu entsetzen und solche unter sich selbst zu vertheilen; und bei dem letzten Vertrage verfahren sie auf dieselbe Weise nicht nur gegen die Geringern ihrer dynastischen Mitgenossen, sondern selbst gegen einen der größern unter ihnen, der die Hälfte seines Reichs einbüßen mußte.

In der Ansicht der Fürsten, beruht also ihr Herrscherthum nicht auf der unverleglichen Grundlage eines Rechts, sondern es besteht lediglich in einer jeweiligen Thatsache; es macht keinen Gegenstand für verbindliche Verträge aus, sondern bleibt jederzeit dem eventuellen Rückgriff aller Uebrigen offen; daher denn auch die Vereinbarungen darüber, wie dergleichen auf Congressen oder bei Diplomaten zu Zeiten vorkommen, nicht eigentlich Verträge sondern Acte (Congresfacte, Bun-

desacte, Schlußacte u. u.) genannt werden, da jener Ausdruck in der Regel ein Rechtsgeschäft, letzterer hingegen lediglich eine Thathandlung bezeichnet.

Zu der nämlichen Art von „Acten“ gehören auch die von den deutschen Fürsten verliehene „Verfassungen“. In jeder derselben beginnt der Fürst damit, sich selbst und ohne alle Mitwirkung der Nation, die volle Souverainetät über diese beizulegen; Kraft welchen Rechts? Darauf giebt keine jener Verfassungen Antwort. Der Satz: „die gesammte Staatsgewalt ruht in der Person des Monarchen“, wird an die Spitze gestellt, nicht als das Ergebniß einer rechtlichen Erwerbung oder Verleihung, worüber die Urkunde vorgelegt würde, sondern lediglich als Verkündigung einer Thatfache, über deren Rechtmäßigkeit an sich wir mithin wieder auf unsere frühern Untersuchungen zurückgewiesen werden.

Einen Rechtsgrund für das Herrscherthum könnte man, schließlich, noch in einer Handlung suchen wollen, welche von allen bisher gewürdigten wenigstens dadurch verschieden ist, daß solche von dem Volke selbst ausgeht: nemlich in den, bei neuen Thronbesteigungen hier und da vorgenommenen Landeshuldigungen. Daß diese Ceremonie jedoch nur eine leere Feierlichkeit und keineswegs eine Erwerbkunde des Herrscherrechts ausmache, liegt klar am Tage; fürs erste sind diese Huldigungen niemals allgemein üblich gewesen, und sind es jetzt kaum mehr irgendwo; sodann werden solche nur von der großjährigen Gesammtmasse des Volks vorgenommen, wobei einerseits der Einzelne keine persönliche Willenserklärung abgiebt, und folglich so weit unbetheiligt bleibt als ihn gut dünkt; und andererseits alle erst später großjährig gewordene gänzlich theilnahmlos geblieben sind. Schließlich aber, was allein

schon entscheidet, wird in der ganzen Huldigungsformlichkeit keineswegs erst der Entstehungsgrund des Herrscherrechts gesucht, sondern dieses letztere wird dabei schon als bestehend vorausgesetzt; so daß die Huldigung verlangt wird nicht damit die Huldigenden Unterthanen werden, sondern weil sie in den Augen dessen der die Huldigung verlangt, Unterthanen sind; daß und wie sie aber letzteres geworden seyen, darüber bleibt also die Nothwendigkeit einer vorherigen Nachweisung, mit oder ohne Huldigung, stets dieselbe.

Doch, mühen wir uns nicht länger ab, dem Grundlosen einen Grund zu suchen. Ein von Niemanden übertragenes, Niemand verantwortliches Eigenthumsrecht darauf, Menschen zu beherrschen, (was die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale eines Monarchen, im Gegensatz zu einem Beamten ausmacht) müßte, um unbestreitbar auf die Anerkennung Aller Ansprüche machen zu können, uranfänglich angeboren sein, und zwar entweder allen oder nur besondern Menschen: im ersten Fall, da Jeder das gleiche Recht hätte, gäb' es keinen Grund, warum irgend Einer solches ausschließlich in Anspruch nähme; im andern Falle müßte das menschliche Geschlecht aus zwei ursprünglich verschiedenen Unterarten bestehen; die erste Voraussetzung hebt aber den Begriff von einem Monarchen, als einem allein zur Herrschaft geboren, und letzterer den vom Menschen selbst, als einer Gattung von wesentlich einheitlicher Natur auf: beide Voraussetzungen sind mithin unmöglich, und ebenso dasjenige, was nur mittelst derselben denkbar wäre.

„Der Monarch“ — sagt der Verfasser einer neuesten staatsrechtlichen Abhandlung*) — „ist Inhaber der Staatsgewalt Kraft eignen Rechts, — und so wenig wie irgend jemand

*) Die Verantwortlichkeitsfrage, staatsrechtlich und politisch beleuchtet von Dr. A. Enyrim.

sonst schuldig ist Rechenschaft darüber abzulegen, welchen Gebrauch er von seinem Rechte macht, so wenig braucht dies der Monarch zu thun, wenn er die Staatsgewalt, mithin ein ihm eigenthümlich angehörendes Recht gebraucht. Hieraus ergiebt sich, daß die Unverantwortlichkeit und die Unabseßbarkeit des Monarchen nicht etwa Attributionen sind, die man von außen entnommen und ihm, bloß aus Gründen der Staatsflucht, auf positivem Wege erst beigelegt hätte, sondern es sind Rechtsfolgen, welche aus der Natur des monarchischen Rechts, als eines eignen Rechts, dergestalt mit Nothwendigkeit hervorgehen, daß wenn man dem Monarchen eines dieser Rechte nehmen und ihn für verantwortlich oder für abseßbar erklären wollte, er Monarch zu sein aufhören und in einen Beamten umgewandelt würde.“

Diese Aufhäufung des Ausdrucks Recht, zur Bezeichnung einer Gewalt welche zu Eigenthum besessen, zum Gebrauch wie zum Mißbrauch gleich befugt und unverantwortlich sein soll, hebt die Unmöglichkeit einer so widerstrebenden Begriffsverwirrung erst recht grell hervor; *„opposita juxta se posita magis enitescunt.“*

Der Mensch, über welchen eine solche Willkühr als unverantwortliches Recht ausgeübt werden dürfte, wäre nicht ein Mensch, sondern eine Sache, d. h. ein Slave; und hier endlich sind wir an dem Urquell angelangt, aus welchem das Herrscherrecht entsprungen ist.

Als in der Urwelt die erste Menschenhorde, neue Räume suchend, auf eine fremde stieß, deren Sprache ihr nicht verständlicher war als das Wiehern des Pferdes oder das Brüllen der Rinder, da überwältigte eine Horde die andre: der Sieger verfuhr mit der neuen, für ihn stummen Wesenart, wie er früher mit der ebenso stummen Rinderherde und dem Pferdetrupp verfahren war. Er bediente sich des neuen Eingefangnen neben den frühern, und jener wurde ein Slave, d. h. ein Haushier, wie es vor ihm das Pferd und der Stier geworden waren.

Denn nur, als der Fangende und der Gefangene noch thierähnlich waren, konnte Einer den Andern zum Sklaven machen.

Das menschliche Unrecht, einmal von der Rohheit niedergetreten, von dem fühllosen Eigennuz darnieder gehalten, erhebt sich erst nach ungemessenen Zeiträumen wieder stufenweise zu seiner ursprünglichen Würde.

Nach Jahrtausenden thut das Sklaventhum einen ersten Schritt seiner Erlösung entgegen, und ward Leibeigenschaft;

Nach Jahrhunderten — den zweiten Schritt, und ward Unterthänigkeit;

Ein letzter Schritt führt von der Unterthänigkeit zur Freiheit zurück.

Das Sklaventhum, die Leibeigenschaft, die Unterthänigkeit sind aufeinander folgende Formen der Unfreiheit.

Wie die letzte dieser Formen heute für rechtsbegründet gehalten wird, so wurden es ihrer Zeit die erste und die zweite: und heute — wird die erste mit Abscheu verworfen; die andre als russisches Barbarenthum betrachtet; die dritte aber — ist die Grundlage der Monarchie.

Ein Recht der deutschen Fürsten auf die Herrschaft über die Nation, ist also weder aus den Thatfachen der Geschichte noch aus den Begriffen des Rechts nachzuweisen möglich; ihr Anspruch darauf, an den Verfügungen, welche die Nation, durch ihre Vertreter, über die künftige Einrichtung jener Staatsgewalt zu beschließen für gut finden wird, als mitberechtigter Partei vertragsweise Antheil zu nehmen, ist folglich grundlos. Betrachten sich die Fürsten als in der Nation mit-

begriffen, so sind die Vertreter der letztern auch ihre Vertreter, und auf eine weitere, besondere Vertretung bei dem Verfassungswerke haben sie so wenig Anspruch als irgend ein Andern; gehören die Fürsten aber nicht zum Inbegriff der Nation, so stehen sie außerhalb derselben, sind ihr fremd, und haben folglich weder ein besondres, noch überhaupt irgend ein Recht bei jener Verfassungsgründung mitzuwirken.

Sprechen aber, wenn auch nicht Gründe des Rechts, doch vielleicht Gründe der Klugheit, der Staatsweisheit für diese Mitwirkung?

Klug wäre es, die Fürsten zur Mitberathung der künftigen allgemeinen Befassung einzuladen, wenn dagegen ihre Bereitwilligkeit, sich dieser Verfassung ohne Widerstand zu fügen, erwartet werden dürfte; weise wär' es, diese Mitberathung in Anspruch zu nehmen, wenn der Fürsten warme Begeisterung für das Wohl, die Freiheit und Größe der Nation, ihre tiefe Einsicht von den zweckmäßigsten Mitteln dazu und ihr unwandelbar redlicher Wille der Verwirklichung derselben nachzustreben, in der allgemeinen Ueberzeugung feststehende Thatsachen wären.

Die Klugheits-Frage mögen folgende Momente beantworten.

Das Vorparlament, durch kein Gesetz berufen, mit keiner Vollmacht der Nation ausgerüstet — will: 1) daß die Bundesversammlung sich auflöse; 2) daß eine National-Versammlung auftrete, das künftige Schicksal Deutschlands allein zu ordnen; 3) daß alle Deutsche, ohne Rücksicht auf irgend eine Beschränkung der Einzelverfassungen, an der Wahl dieser souverainen National-Versammlung Theil nehmen sollen: — und kaum ist dieser Wille ausgesprochen, und die Bundesversammlung, die dreißig Jahre dem Haß der Nation getrotzt hatte, schwindet; die Regierungen gehorchen in Eile, alle Einzel-Wahlgesetze fallen, und jeder Angehörige des Volks nimmt ungehindert Antheil an der Wahl der souverainen National-Versammlung.

Hatte das Vorparlament den Weg der „Vereinbarung“ eingeschlagen und zu irgend einem seiner Beschlüsse um die Zustimmung der Fürsten nachgesucht? — nein; es kam, überlegte und beschloß; drei Tage genügten und alle Regierungen gehorchten.

Die National-Versammlung, gewählt auf die Aufforderung der Regierungen selbst, bewaffnet mit der souverainen Vollmacht der gesammten Nation, — ernennt einen provisorischen Reichsverweser; dieser, kraft der von der souverainen Nationalversammlung ihm verliehenen Macht, ertheilt den Einzelregierungen einen ersten Befehl: — und der eine Fürst mißbilligt die Ernennung eines Reichsverwesers, ein Anderer ändert dessen Befehl ab, ein Dritter beseitigt denselben geradezu; ein Anderer noch behält sich überhaupt vor, jeden Beschluß der souverainen Nationalversammlung erst seiner eigenen Genehmigung zu unterwerfen.

Ist vielleicht die Nationalversammlung, im Gefühl ihrer Oberherrlichkeit, drohender als das Vorparlament gegen die Fürsten vorgeschritten und hat diese dadurch zum verzweifeltsten Widerstand gereizt? Nein; die Nationalversammlung hat ihre Absicht den Fürsten zuvor kund gegeben, und sich um die Zustimmung derselben beworben; sie hat, während ihrer Verhandlungen, vielfältig die Absicht an den Tag gelegt, was das Vorparlament ihr allein zur Entscheidung überwiesen, doch nur auf dem Wege der Vereinbarung mit den Fürsten zu Stande bringen zu wollen; sie ist bei jeder Veranlassung allen Kundgebungen anti-monarchischer Grundsätze auf das Eifrigste entgegengetreten: und doch ist sie weit davon entfernt, innerhalb dreier Monate von den Regierungen Deutschlands solche Zugeständnisse erlangt zu haben, als das Vorparlament — in drei Tagen erlangt hat.

Zuvorkommendes Unterhandeln, willfähriges Verständigen ist also nicht Dasjenige, was die Fürsten zur bereitwilligen Annahme einer neuen Reichsordnung bewegt. Zustimmung ver-

langen, heißt das Recht der Verweigerung anerkennen: es ist also nicht die Klugheit, welche um erstere nachsucht, wenn sie letztere vermeiden will.

Ob aber nicht die Weisheit, — in der Begeisterung, der tiefen Einsicht, dem redlichen Willen der deutschen Fürsten mehr Grund dazu finde, die Mitwirkung derselben zur endlichen Begründung der Einheit, Freiheit und Wohlfarth Deutschlands in Anspruch zu nehmen? — Das möchte freilich, angesichts der segensreichen Wirkungen ihres Waltens seit 1815 bis in die Märztag 1848, (ihrer nicht geringern Verdienste von dem Ursprung ihrer Gewalt an bis dahin, zu geschweigen) — eben so unläugbar wie diese Verdienste und Segnungen selbst, — zugegeben werden müssen!

Mit den Ergebnissen der Geschichte und des Rechts vereinigen sich also die Mahnungen der Klugheit, um die deutsche National-Versammlung laut und dringend daran zu erinnern: daß, zu einer Verfügung über die Schicksale des Volks, nirgends als in diesem allein, wie das ausschließliche Recht, so auch die hinreichende Macht gesucht werden dürfen; daß mithin nur aus den Händen der alleinigen Vertreterin dieses Volks diejenige Verfassung des Gesamtstaats hervorgehen solle, von welcher die deutsche Nation endlich ihre Freiheit und Größe, so wie deren unverletzliche Sicherstellung, erwartet.

